

## Aufenthaltsbewilligung – Student

Studierende aus Drittstaaten (nicht EU/EWR, Schweiz), deren Studienaufenthalt in Österreich länger als 6 Monate dauert, benötigen eine "[Aufenthaltsbewilligung – Student](#)".

Da die **Gültigkeitsdauer** der Aufenthaltsbewilligung nur 12 Monate beträgt, müssen Studierende jedes Jahr einen Antrag auf Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels stellen.

**Tipp!** Wir empfehlen, rechtzeitig mit der Planung des [Verlängerungsantrags](#) und dem Sammeln der benötigten Dokumente zu beginnen.

**Wichtig zu wissen:** „ÖH“ verfügt auch über die Broschüre „Aufenthaltsrecht für Ausländische Studierende“, die alle für ausländische Studierende erforderlichen Informationen (einschließlich Erstantrag und Verlängerungsantrag) enthält: [oeh.ac.at/content/aufenthaltsrechts-fuer-auslaendische-studierende](http://oeh.ac.at/content/aufenthaltsrechts-fuer-auslaendische-studierende)

**Dokumente:** Für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sind ähnliche Unterlagen wie beim Erstantrag und neue Unterlagen, die erst nach dem Aufenthalt in Österreich erlangt wurden erforderlich. (Eine [Checkliste](#) der benötigten Dokumente)

- **Hinweis**
  - » *Alle Dokumente sind im Original und in Kopie vorzulegen.*
  - » *In manchen Fällen kann es notwendig sein, dass weitere Dokumente vorgelegt werden müssen.*
  - » *Ist die Gültigkeit des Reisepasses kürzer als die mögliche Bewilligungsdauer, wird die Aufenthaltsbewilligung nur auf die Dauer der Reisepassgültigkeit erteilt.*
  - » **Alle erforderlichen Formulare sind auf [wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/studierender.html](http://wien.gv.at/amtshelfer/dokumente/aufenthalt/aufenthaltsbewilligung/bescheinigungen/studierender.html) zu finden. Es ist immer empfehlenswert, vor dem Einreichen des Antrags die aktuelle Information auf dieser Webseite zu kontrollieren.**

**Besonders wichtig für eine erfolgreiche Antragstellung:**

- [Versicherung](#)
- [Nachweis über die Herkunft der Geldmittel:](#) Sie benötigen nicht nur einen Nachweis, wie der Lebensunterhalt in Österreich gesichert ist (Stipendium, Bankguthaben, Nachweis über regelmäßige Überweisungen), sondern auch einen Nachweis über die Herkunft der Geldmittel (z.B. eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift).

**Tipp!** Wenn Sie nicht sicher sind, um welche Unterlagen es sich handelt und wie sie aussehen sollen, wenden Sie sich an [das Referat für ausländische Studierende](#).

- **Studienerfolg:** Für die Verlängerung der „Aufenthaltsbewilligung – Student“ wird ein Studienerfolgsnachweis des vorangegangenen Studienjahres (**mindestens 8 Semesterstunden oder 16 ECTS-Punkte pro Studienjahr**) bzw. eine Zulassung zum ordentlichen Studium nach maximal 4 Semestern im Vorstudienlehrgang verlangt. (Sammelzeugnis oder Bestätigung der positiv absolvierten Prüfungen, Studienblatt und Studienbestätigung)

**Wichtig zu wissen:**

Die Behörde beurteilt immer das **vorangegangene (abgeschlossene) Studienjahr**. Das läuft **immer (!) von 1. Oktober bis 30. (letzten) September**. Dabei ist es egal, wann Ihr Aufenthaltstitel abläuft. Die Behörde schaut immer auf das letzte – nicht das aktuelle – Studienjahr.

**Tipp!** Sie sollten Ihr Studium zu Beginn des Studienjahres (Oktober) richtig planen, damit Sie mindestens 16 ECTS – Punkte erzielen können.

**FAQ:**

- Wenn meine Aufenthaltsbewilligung beispielweise **bis zum 20.02.21 gültig** ist (Mitte des laufenden Studienjahrs), müsste ich für die Verlängerung den erforderlichen Studienerfolg von 16 ECTS im Zeitraum vom 01.10.19 bis 30.09.20 erreichen?

**Ja!** Das letzte **abgeschlossene Studienjahr** ist das von Oktober 2019 bis September 2020. Und in diesem Zeitraum sind 16 ECTS oder 8 Wochenstunden vorgeschrieben.

- Muss ich in jedem Semester 8 ECTS-Punkte haben?

Nein! Beurteilt wird immer das **vergangene Studienjahr**. In dem Zeitraum sind 16 ECTS oder 8 Wochenstunden gefragt, **egal in welcher Verteilung**.

**Kosten: EUR 160,00** (Stand 2023: EUR 120,00 bei Antragstellung, EUR 20,00 bei Erteilung und EUR 20,00 Personalisierungsgebühr)

**Was kann man bei einem negativen Bescheid tun?** Falls Sie nicht alle Voraussetzungen erfüllt haben und daher einen negativen Bescheid erhalten haben, bleiben Ihnen zwei Wochen Zeit, noch zusätzliche Erklärungen abzugeben bzw. zusätzliche Dokumente nachzureichen.

**Tipp!** In diesem Fall empfehlen wir, sich umgehend an Organisationen zu wenden, die Ihnen **kostenlose** Rechtsberatung anbieten können:

- Es gibt bei der „ÖH“ [das Referat für ausländische Studierende](#), die juristische Fachberatung anbieten und die Beratung ist nicht nur auf Deutsch und Englisch möglich, sondern auch in anderen Sprachen.
- Außerdem gibt es die [„Helping hands“](#) Organisation, die genauso wie die ÖH Uni Wien kostenlose Anwälte anbietet, die eine Absage der Erteilung des Aufenthaltstitels anfechten können.